

DVTA Schiedsordnung

Hamburg, März 2001



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

SCHIEDSORDNUNG

des Deutschen Verbandes Technischer Assistentinnen/Assistenten
in der Medizin e.V.

vom 22.1.77, geändert am 24.3.2001

§ 1

Die nachstehende Schiedsordnung ist die Grundlage für die Arbeit des Schiedsgerichts des dvta. Sie findet Anwendung in Fällen, in denen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Verbandes die Entscheidung des Schiedsgerichts vorschreiben oder ein Organ oder Mitglied des dvta das Schiedsgericht zur Entscheidung anruft.

§ 2

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
2. Das Schiedsgericht tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
3. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der jeweilige Rechtsbeistand des Vereins, solange die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden bestimmt.
4. Die Hauptversammlung wählt zwei Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer.
5. Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

1. Scheidet der Vorsitzende durch Tod oder aus einem anderen Grunde aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird ein neuer Vorsitzender durch den Präsidenten des für den Sitz des Vereins zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
2. Scheidet ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert ein Beisitzer die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so tritt an seine Stelle der mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Beisitzer.

§ 4

1. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 5

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen und Reisekosten werden ihnen auf Antrag von der Geschäftsstelle erstattet.
2. Der von der Hauptversammlung bestimmte oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannte Vorsitzende hat Anspruch auf ein für die Tätigkeit angemessenes Honorar. Als Richtlinie für das Honorar des Vorsitzenden soll gelten, daß drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz des ordentlichen Rechtswegs berechnet werden.

§ 6

Die Abstimmung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 7

Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne daß eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

§ 8

1. Verfahrensbeteiligte sind:

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind,

- 2. Das Schiedsgericht kann auf schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt werden. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.
- 3. Im Schiedsgerichtsverfahren sind die beteiligten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- 4. Der Beiladungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzusenden. Der Beiladungsbeschuß ist unanfechtbar.
- 5. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 9

Alle Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung erfolgt mit dem Tag, an dem der Rückschein des Einschreibebriefes unterzeichnet wird.

§ 10

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Vorsitzenden anhängig. Dieser Schriftsatz muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 11

Der Schriftsatz ist der beklagten Partei im Wortlaut bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen. Die an die Antragsschrift anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut bekanntzugeben.

§ 12

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 13

Zu der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Sachverständige und Zeugen zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

§ 14

Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 15

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

§ 16

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder einer der Beisitzer den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 17

Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und ggf. Abschluß einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 18

Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 19

1. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
2. Der Beschluß des Schiedsgerichts ist schriftlich zu verfassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.
Der Beschluß ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.
- 3.

§ 20

Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gem. § 1041 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, daß der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

§ 21

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen. Der Vorsitzende hat diese dritte Person zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 22

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die Abnahme eines Parteieides kann abweichend von dem sonst für das Schiedsverfahren zuständigen Gericht durch das Gericht erfolgen, das für den Wohn- und Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

§ 23

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen; die Verfahrensbeteiligten haben auch die Kosten und Auslagen der von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen zu übernehmen. Das Schiedsgericht kann dem Verband die völlige oder teilweise Erstattung der Kosten auferlegen.

§ 24

Die Schiedsordnung und ihre Änderungen treten am Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.